

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 31.01.2022
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/009

Beschlussvorlage

Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsöffnungen an Sonntagen im Jahr 2022

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

27.04.2022

Entscheidung

Antrag Stadtmarketing

Markierter Innenstadtbereich

Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH und somit der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen mit Anlassbezug, die unter Vorbehalt gestellt ist, zu.

Der Rat der Stadt Hilden lehnt den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ohne Anlassbezug (Veranstaltungen) ab.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat mit Schreiben vom 31. Januar 2022 vier sonntägliche Verkaufsoffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Innenstadt (räumliche Begrenzung) für das Jahr 2022 beantragt. Faktisch handelt es sich hierbei, wie auch im Vorjahr (siehe SV 32/003), um zwei Anträge:

Antrag I

Die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt die Durchführung der Verkaufsoffnungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt:

- Frühlingsfest und Modenschau am 8. Mai 2022
- Autoschau am 18. September 2022
- Bücher- und Trödelmarkt am 30. Oktober 2022
- Weihnachtsmarkt am 27. November 2022

Antrag II

Die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt „hilfsweise“ die o.a. Verkaufsoffnungen ohne Anlassbezug (Veranstaltungen), für den Fall, dass das zu den jeweiligen Zeitpunkten vorliegende SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen und/oder bundes- bzw. landesrechtliche Bestimmungen (Bundesinfektionsschutzgesetz, Coronaschutzverordnung NRW) die Durchführung der Veranstaltungen nicht ermöglichen oder die jeweiligen VeranstalterInnen die Veranstaltungen nicht durchführen.

Die Durchführung der Verkaufsoffnungen ob mit oder ohne Veranstaltungsbezug soll dabei dem Erhalt und der Stärkung der örtlichen Einzelhandelsstruktur sowie der zentralen Versorgungsbereiche dienen und zur Belebung der Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung hat gem. § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) nach Eingang des Antrags unmittelbar die anderen Interessensgruppenvertreter (Gewerkschaft, Handelsverband, die IHK und die Handwerkskammer sowie die Kirchen) beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Besonderheit der Antragslage nimmt die Verwaltung nachfolgend gesondert zu Antrag I und Antrag II Stellung.

Bewertung des vorliegenden Antrags I und abschließende Beschlussempfehlung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW in der aktuellen Fassung ist die Durchführung der Verkaufsoffnungen im Zusammenhang mit stattfindenden örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich.

Die geplanten Veranstaltungen sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) wie folgt einzustufen:

- Autoschau als Messe (festsetzende Behörde ist hier der Kreis Mettmann) nach § 64 GewO
- Frühlingsfest und Modenschau, Bücher- und Trödelmarkt sowie Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt nach § 68 GewO (festsetzende Behörde Stadt Hilden).

Es handelt sich somit um Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2018 ist es bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu zwei wesentlichen Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren gekommen:

Der zuvor streng auszulegende Anlassbezug ist insofern entfallen, als dass die frühere Prognose und der Vergleich der Besucherströme von Veranstaltungen und Ladenöffnung nicht mehr erforderlich sind. Vielmehr reicht zur Annahme des öffentlichen Interesses die räumliche Nähe und zeitliche Übereinstimmung. Insbesondere bei der räumlichen Nähe ist es beispielsweise entscheidend, dass eine auf die Innenstadt begrenzte Veranstaltung nicht zu Ladenöffnungen aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet führt, sondern ein räumlicher Bezug besteht. Nach der Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2020) ist die sog. Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung dann regelmäßig nicht gegeben, wenn sich die geöffneten Verkaufsstellen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m oder mehr zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Dies ist vorliegend im Zusammenhang mit der Größe der beabsichtigten Veranstaltungen nicht der Fall. Die Veranstaltungen sollen großflächig in der Hildener Fußgängerzone stattfinden. Daher ist die Begrenzung der Ladenöffnungen auf die im Bereich der beigefügten Karte befindlichen Verkaufsstellen angemessen.

Während die IHK, der Handelsverband auch die Handwerkskammer die anlassbezogenen Verkaufsoffnungen unterstützen, sieht die Gewerkschaft ver.di dies, wie auch in den Vorjahren, kritisch und fordert eine nachvollziehbare Prognose der Besucherströme, um zu überprüfen, ob die Ladenöffnungen lediglich als Annex zu den Veranstaltungen zu werten sind, d.h. die Besucherinnen und Besucher in erster Linie wegen der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen die Hildener Innenstadt aufsuchen.

Dies ist aber nach den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW und der hierzu erlassenen Anwendungshilfe eben in dieser konkreten Ausprägung nicht mehr erforderlich, soweit, wie oben dargestellt, der räumliche Bezug und die damit verbundene Ausstrahlungswirkung gegeben ist.

Auch mahnt ver.di an, dass anlassbezogene Verkaufsoffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden müssen. Dies hat die Verwaltung bereits vorstehend als gegeben bejaht.

Die Evangelische Kirchengemeinde lehnt die Durchführung der sonntäglichen Verkaufsoffnungen wie auch in den Vorjahren ab und verweist hierzu auf den besonderen Schutz und Ruhegehalt des Sonntags.

Nach rechtlicher Bewertung des vorliegenden Antrags I kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der sonntäglichen Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den o.a. Veranstaltungen rechtlich zulässig wären und empfiehlt daher auch dem Rat der Stadt Hilden dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zuzustimmen.

Allerdings ist die hierzu zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der Veranstaltungen zu stellen, da die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus nach den Erfahrungen in den letzten beiden Jahren keine seriöse Prognose des weiteren Infektionsgeschehens ab Mai (erste beantragte Verkaufsoffnung) zulässt. So sind auch im letzten Jahr die beantragten Veranstaltungen und somit auch die beabsichtigten Verkaufsoffnungen an der infektiologischen Entwicklung gescheitert.

Sollte dies in diesem Jahr neuerlich so eintreten und dadurch die anlassgebenden Veranstaltungen

gen nicht durchführbar sein bzw. von den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern aus z.B. wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchgeführt werden, ist auch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen nicht möglich und rechtlich nicht zulässig (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Antrag II).

Bewertung des vorliegenden Antrags II und abschließende Beschlussempfehlung

Die Antragstellerin hat wie auch im letzten Jahr alternativ den Antrag gestellt, die sonntäglichen Verkaufsöffnungen auch ohne Anlassbezug (zeitgleich stattfindende Veranstaltungen) durchzuführen und bezieht sich zur Begründung des öffentlichen Interesses dabei auf den § 6 Abs. 1 LÖG NRW

Ziffer 2:

...dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot,

Ziffer 3:

...dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

und Ziffer 4:

...der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

und begründet dies wie im Vorjahr gleichlautend wie folgt:

„Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen befinden sich, trotz wirtschaftlicher Beihilfen, weite Teile des stationären Einzelhandels in einer existenziellen wirtschaftlichen Krise, deren Folgen z. Zt. noch nicht absehbar sind. Neben der Gefahr für die Arbeitsplätze sind auch städtebauliche Probleme (z.B. durch langfristige Leerstände) erkennbar. Insofern sehen wir ein öffentliches Interesse an der Durchführung der von uns beantragten verkaufsoffenen Sonntage.“

Die Verwaltung hat sich hierzu bereits im letzten Jahr umfassend geäußert und hält auch weiterhin an Ihrer rechtlichen Bewertung fest.

Während der Gesetzgeber die Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit Anlassbezug im Jahr 2018 aus nachvollziehbaren Gründen im Bewertungsverfahren vereinfacht hat, um hierdurch frühere Rechtsstreitigkeiten mit ver.di im Zusammenhang mit erstellen Besucherprognosen zu verhindern, sind an die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Sachgründen zu den Ziffern 2 bis 5 hohe rechtliche Anforderungen und Bedingungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geknüpft.

Die Anwendungshilfe führt hierzu exemplarisch aus:

- ▶ Die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen angesichts ihrer weiten Fassung einschränkend ausgelegt und angewendet werden, um dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden.
- ▶ Für die Sachgründe der Nrn. 2 – 5 müssen besondere örtliche Problemlagen, wie ein hoher Leerstand oder Trading-down-Effekte belegbar vorhanden sein, die eine Sonnöffnung auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität recht-

fertigen können. Außerdem bedarf es eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist, die geeignet ist, die von der Gemeinde mit der Sonntagsöffnung verfolgten Ziele nach den Sachgründen Nrn. 2 – 5 jenseits des Umsatzinteresses zu verwirklichen. Das kann in einem Einzelhandelskonzept, aber auch auf andere Weise dokumentiert werden.

- ▶ Nachweis besonderer örtlicher Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen).
- ▶ Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes müssen regelmäßig während der normalen Geschäftszeiten (von Montag bis Samstag) erfolgen.

Es wird somit schon anhand dieser Voraussetzungen deutlich, dass der vorliegende Antrag nicht zustimmungsfähig ist. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nicht vor, die Stadtmarketing Hilden GmbH führt zu Begründung ihres Antrags keinen Nachweis über hohe Laden-Leerstände und Trading-Down-Effekte an. Der Grund hierfür ist aus Sicht der Verwaltung glücklicherweise der, dass entsprechende „Verödungen“ wie in anderen Innenstädten in Nordrhein-Westfalen in Hilden noch nicht und dies trotz Corona zu verzeichnen sind.

Als Begründung für den Antrag reicht es auch nicht aus, auf die pandemiebedingten Folgen für Wirtschaft und Handel zu verweisen. Dies trifft alle Branchen in allen Städten NRW's mehr oder weniger in gleichem Maße und das OVG Münster hat dies im Jahr 2020 aufgrund eingereichter Klagen durch ver.di als nicht ausreichenden Sachgrund festgestellt.

Es in diesem Fall auch nicht abschließend entscheidend, ob ver.di im vorliegenden Fall gegen die Zulassung der Verkaufsoffnungen ohne Anlassbezug klagen würde (die Verwaltung geht aber davon aus).

Nach Prüfung durch die Verwaltung kann nach dem Gebot der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Ergebnis dem Rat der Stadt Hilden nur die Ablehnung des alternativen Antrags II vorgeschlagen werden.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit Anlassbezug (Veranstaltungen) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass insbesondere zahlreiche auswärtige Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw anreisen.

Die Ablehnung der Durchführung verkaufsoffener Sonntage mit oder ohne Anlassbezug hat keine Klimarelevanz.



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

31. Januar 2022

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2022 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,
hiermit beantragen wir für die Hildener Innenstadt vier verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2022.

Wie gewohnt sind unsere verkaufsoffenen Sonntage mit Bezug auf LÖG NRW §6 (1) Satz 2 Nr. 1 mit einer anlassgebenden Veranstaltung verknüpft:

Verkaufsoffene Sonntage 2022 für Hilden
8. Mai Frühlingsfest, Modenschau
18. September Autoschau
30. Oktober Bücher- und Trödelmarkt
27. November Weihnachtsmarkt

Sollten die anlassgebenden Veranstaltungen aus Corona-Schutzgründen nicht möglich sein, jedoch eine Öffnung des Einzelhandels zulässig, beziehen wir uns in unserem Antrag hilfsweise auf die Sachgründe 2, 3 und 4 des NRW LÖG §6 (1) Satz 2 („Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstruktur“, „...zentraler Versorgungsbereiche“ und „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“).

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen befinden weite Teile des stationären Einzelhandels in einer existenziellen wirtschaftlichen Krise, deren Folgen z. Zt. noch nicht absehbar sind. Neben der Gefahr für die Arbeitsplätze sind auch städtebauliche Probleme (z.B. durch langfristige Leerstände) erkennbar. Insofern sehen wir ein öffentliches Interesse an der Durchführung der von uns beantragten verkaufsoffenen Sonntage.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden am 23. Februar 2022 zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH



Volker Hillebrand

Räumliche Abgrenzung:

Der Antrag auf Verkaufsöffnung an Sonntagen bezieht sich auf die Hildener Innenstadt, d.h. die Geschäfte im Bereich der Fußgängerzone Mittelstraße, Markt, Axlerhof, Schulstraße und Warrington Platz sowie unmittelbar angrenzende Lagen (Schwanenstraße, Heiligenstraße, Klotzstraße (zw. Mittelstraße und Berliner Straße), Kirchhofstraße (zw. Mittelstraße und Am Kronengarten).

Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen:

8. Mai 2022 Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest:

Seit fast 15 Jahren findet die Hildener Open-Air Modenschau (am Sonntag) auf dem Markt statt, ergänzt durch ein Weinfest auf dem Ellen Wiederhold Platz mit 8-10 Winzern (freitags bis sonntags). Seit 2011 werden diese Veranstaltungen durch den Frühlingsmarkt (Samstag und Sonntag, jeweils 11-18 Uhr) ergänzt, mit über 50 Verkaufsständen, im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone. Dieses „Veranstaltungs-Triple“ sorgt seit Jahren für eine sehr hohe Besucherfrequenz in der Innenstadt. Jede Veranstaltung (Modenschau, Weinfest, Frühlingsfest) wird eigenständig beworben.

18. September 2022 Autoschau

Die Hildener Autoschau findet seit dem Jahr 1992 statt. Eben solange gibt es die Partnerschaft zwischen Auto- und Einzelhändlern. Die Autoschau findet an zwei Tagen (samstags und sonntags, jeweils von 11-18 Uhr) statt. Im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone werden von 25 Autohäusern ca. 300 Fahrzeuge ausgestellt. Die Veranstaltung wird als „Hildener Autoschau“ überregional, auch im Radio beworben. Begleitend findet ein Bühnenprogramm auf dem Ellen Wiederhold Platz (mit Auftritten versch. Musikschulensembles u.a.) statt. Traditionell wird die Autoschau im Bereich der westlichen Mittelstraße durch das „Oktoberfest“ der Großen Hildener Karnevalsgesellschaft ergänzt, einem Jahrmarkt ca. 10 Ständen und Bühne mit Unterhaltungsprogramm.

30. Oktober 2022 Bücher- und Trödelmarkt

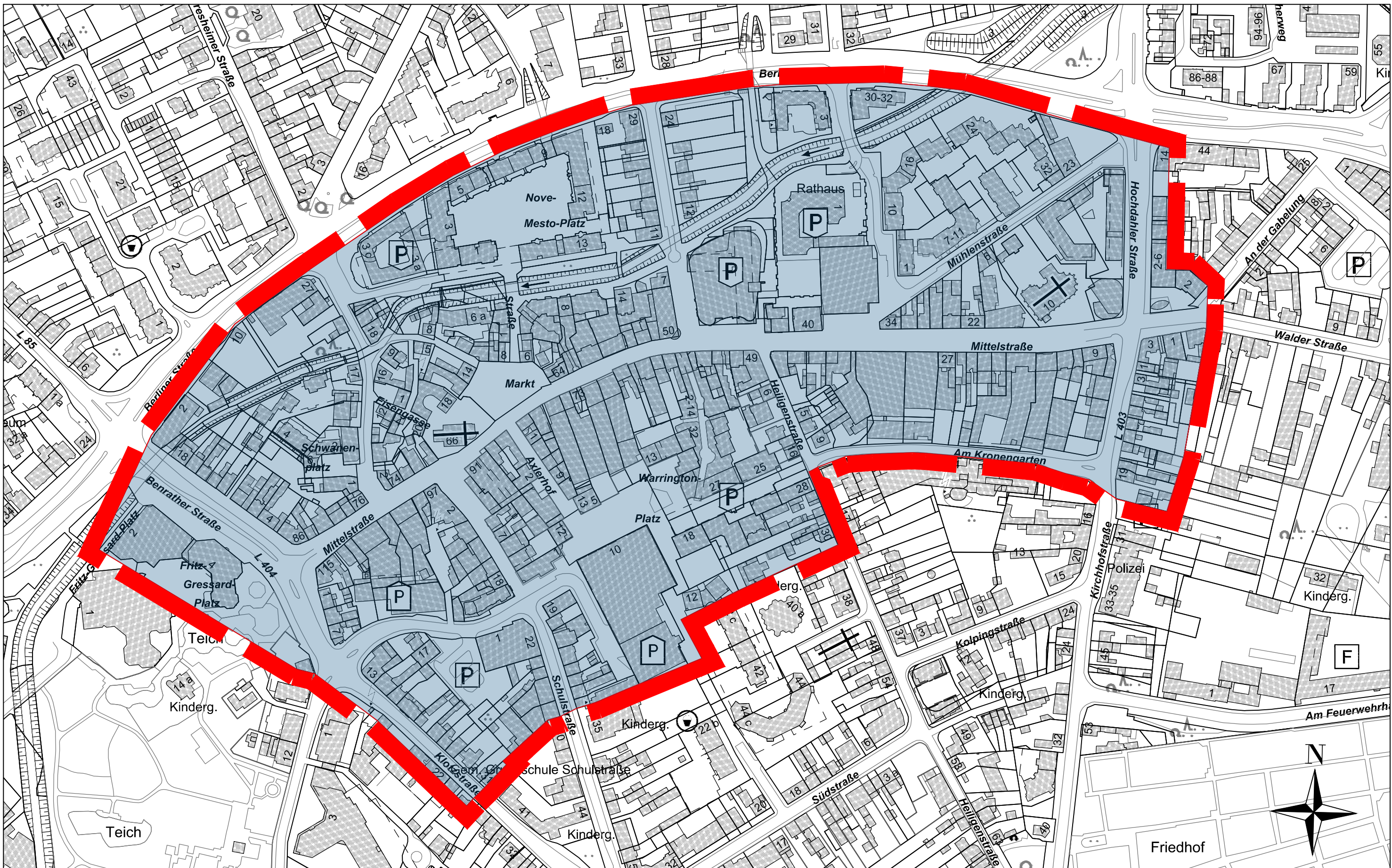
Der traditionelle Bücher- und Trödelmarkt findet an zwei Tagen (Samstag/Sonntag, 11-18 Uhr) in der Hildener Innenstadt (Mittelstraße/Fußgängerzone) statt. Zahlreiche Stände mit Trödel, gebrauchten Büchern, historischen Zeitungen, Comics, Grafiken, Postkarten oder Fotos werden angeboten. Der Hildener Büchermarkt hat sich in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten mit überregionaler Bedeutung entwickelt. Diese Veranstaltung findet mehrmals im Jahr statt, auch an Terminen ohne sonntägliche Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte. Auch an diesen Terminen ist eine hohe Besucherfrequenz in der Hildener Innenstadt zu verzeichnen.

27. November 2022 Weihnachtsmarkt

Der Hildener Weihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende (Freitag bis Sonntag, jeweils bis 21/22/20 Uhr) ist seit über 35 Jahren eine Traditionsveranstaltung in der Hildener Innenstadt. Neben ca. 40 gewerblichen Anbietern mit „weihnachtsmarkttypischem“ Sortiment engagieren sich ca. 40 Vereine mit Verkaufs- und Gastronomieständen auf dieser Großveranstaltung mit sehr hoher Besucherfrequenz an allen drei Veranstaltungstagen. Der Veranstaltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone. Auf der großen Marktbühne gibt es ein musikalisches Unterhaltungsprogramm, mit Auftritten von Kindergärten, Vereinen, Chören, der Musikschule und professionellen Bands.

In den vergangenen Jahren fand der Hildener Weihnachtsmarkt ohne sonntägliche Verkaufsöffnung des Einzelhandels statt.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 30. Juni 2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

8. Mai 2022 (Frühlingsfest und Modenschau)
18. September 2022 (Autoschau)
30. Oktober 2022 (Bücher- und Trödel)
27. November 2022 (Weihnachtsmarkt)

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnungen steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die an dem jeweiligen Datum anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an den o.a. Terminen nicht stattfinden darf bzw. nicht anlassgebend im Sinne des LÖG NRW ist oder nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:
Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.
Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes bzw. unzulässigerweise ohne anlassgebende Veranstaltung öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs

Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 28.04.2022

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister